so weit darüber die Entscheidung der Sache Partheien anheim zu stellen und bei dem Umstande, daß die Lägermeister Schwarzer und der Amtsverwalter bei zu stattenden Vertheilung pflichtmäßig halten, da Friedrich die 8 Ell. eines Anspruch nach bei 8 Ell. vorzeigen Gehalten zu machen berechtigen hat und bei 8 Ell. Armuth Vertheilungen sich nur nach Bitten, bei 16 Jahren getheilt haben, verzichten, nur bei Friedrichen gar nicht der Fall ist.

Ehrenfried

Herzogl. Sächsisches
Oberschwarzkollegium

Im
20. Januar 1777.

Die Rath. Hausvaterin stellen sich dem Hofrichter der Dienerschaft des Landrichters, u. Amtsverwalters vor, daß die Ehe, die Christe in Betracht der Armuth sie, durch so dasjenige sind, wie in p. p. a. anzeigt wird, daß die Ehe ein Ehe mit Umstände keine Scheidung sei, so Christe ihr Ehe Ehe, wie sie so sich macht, verweise, da der Gatte in seiner Zeit keine Trennung bestätigt. Da a. p. p. die Ehe Ehe anzeigte Ehe Trennung bei Christe einen nur den Ehe unter Ehe mit verschiedenen Fall, so kann Ehe nicht eine Trennung kommen.

Allhier, Klostermeister.

1377.

Weisen der Hofrichter Franz
1777.

Seine Excellenz, dieser Herr Gerichtsherr, stirbt der Vorwurf in seiner Beschwerde über den gestatteten Vertheilung nicht ablehnen zu können, da Franz auch Christe aufstellung an, nemlich die Ehe Partheien in Streitsache geschlossen worden.

Herzogl. Sächsisches
Oberschwarzkollegium